

rechts bleiben nur die Gebiete, welche die Gesetzgebung vernachlässigt. Doch das Gesetzesrecht herrscht innerhalb seiner Sphäre nicht ausschließlich. Überall rankt sich das Gewohnheitsrecht herum, indem es das **Gesetzesrecht** fortbildet und seiner Anwendung eine bestimmte Richtung anweist.

3. Die **Rechtswissenschaft** bildet keine neue Rechtsquelle. Sie entwickelt nur die in anderen Rechtsquellen verborgen liegenden Gedanken. Von besonderer Bedeutung war in dieser Hinsicht für Preußen in der Zeit der Neubildung seines Verwaltungsrechts die geradezu rechtsschöpferische Tätigkeit des Oberverwaltungsgerichtes.

§ 9. Die Verwaltungshandlungen.

Verwaltungshandlungen sind alle rechtlich bedeutsamen **Handlungen der Behörden**, wodurch diese die Staatsaufgaben im einzelnen verwirklichen. Als solche Verwaltungshandlungen kommen drei in Betracht, der Erlaß von Rechtsnormen, der Erlaß von tatsächlichen Anordnungen (Verfügungen) und der Abschluß von Verträgen.

1. **Rechtsnormen** sind abstrakt-hypothetische Anordnungen, wodurch an einen abstrakt vorausgesetzten Tatbestand, so oft dieser sich im Leben verwirklicht, von der Staatsgewalt zu verwirklichende Rechtsfolgen angeknüpft werden. Eine solche Rechtsnorm kann, was die Regel sein wird, allgemein ergehen. Sie ist aber auch denkbar für einen einzelnen Fall. Es muß sogar Rechtsnormen der letzteren Art geben, da jede Aufhebung einer Rechtsnorm wieder eine Rechtsnorm ist, und diese Aufhebung auch für den einzelnen Fall erfolgen kann.

Die meisten Rechtsnormen ergehen in der Form des Gesetzes. Als Regierungsakte eines verfassungsmäßigen Faktors der Staatsgewalt sind sie denkbar, sei es auf dem von der Gesetzgebung nicht in Anspruch genommenen Gebiete der freien Regierung, sei es auf Grund einer gesetzlichen Ermächtigung.

Als Verwaltungshandlungen können Rechtsnormen nie als freie Akte, sondern nur auf einer schon vorhandenen rechtlichen Grundlage, auf Grund einer, wenn auch noch so allgemein